Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

I.
[redacted]

Stadtplanung
PLAN-HAII-30V

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Zimmer:
Sachbearbeitung:
plan.ha2-30v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			05.06.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Bebauung des Siemens-Parkplatzes Otto-Hahn-Ring / Carl-Wery-Straße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08852 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach
vom 16.04.2026

Sehr geehrter [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Antrag des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In seinem Schreiben vom 23.02.2026 führt [redacted] zunächst die Rechtswidrigkeit der Bebauungspläne Nrn. 2145 und 1457 aus und fordert weiterhin, dass die Bebauung der Ausgleichsfläche am Otto-Hahn-Ring verhindert werden soll.

Hierzu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan Nr. 57ag (B-Plan Nr. 57ag) wurde im Jahr 1984 für den Bereich südlich des Otto-Hahn-Rings durch den Bebauungsplan Nr. 1457 (B-Plan Nr. 1457) geändert. Die Änderung diente der Anpassung der Bauräume an die tatsächliche Gebäudekubatur des Siemensareals (Sondergebiet Forschungs- und Entwicklungszentrum für Elektrotechnik). Die im Bebauungsplan Nr. 1457 festgesetzte Baumassenzahl (BMZ) von 7,0 wurde nicht geändert und bezieht sich ausschließlich auf die innerhalb des dort festgesetzten Bauraums zulässige Bebauung.

Die nördlich des Otto-Hahn-Rings gelegene Stellplatzfläche blieb von der Planänderung unberührt. Für diesen Bereich galt der Bebauungsplan Nr. 57ag unverändert fort.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2145 (B-Plan Nr. 2145), der ein Wohnquartier mit nördlich angrenzender öffentlicher Grünfläche festsetzt, galt im Westen des Planungsgebietes ein übergeleiteter einfacher Bebauungsplan mit einem Bauliniengefüge. Im Osten bestand nach dem Bebauungsplan Nr. 57ag, lediglich Baurecht für eine

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Gemeinschaftsstellplatzanlage. Das gesamte Planungsgebiet ist derzeit noch als ebenerdige Stellplatzanlage ausgebaut, die durch einen begrünten Wall gegenüber der nördlich angrenzenden Bebauung abgeschirmt ist.

Der Bebauungsplan Nr. 57ag setzte eine Stellplatzanlage zum Nachweis der notwendigen Stellplätze für die Nutzung des im Bebauungsplan Nr. 1457 festgesetzten Sondergebietes fest. Dabei sah er innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Fläche für Gemeinschaftsgaragen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 3,0 vor. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche waren zusätzlich ebenerdige Stellplätze festgesetzt.

Im Norden war ein zu begrünender und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzender Lärmschutzwall zum Schutz der nördlich angrenzenden kleinteiligen Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen der Stellplatzanlage zu errichten. Dieser diente einzig dem Schutz vor Lärmimmissionen durch die festgesetzte Stellplatzanlage und war nie als Ausgleichfläche für die Nutzung des südlich des Otto-Hahn-Rings gelegenen Siemensareals (Bebauungsplan Nr. 1457) gedacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2145 setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit nördlich angrenzender öffentlicher Grünfläche fest. Der baumbewachse Lärmschutzwall wurde in das Planungskonzept für das Allgemeine Wohngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2145 angrenzend an die darin festgesetzte öffentliche Grünfläche aufgenommen. Damit wurde erstmalig eine parkartige öffentliche Grünfläche angrenzend an die nördliche Wohnbebauung gesichert.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 2145 setzt voraus, dass die bislang im Plangebiet vorhandene Stellplatzanlage in das Gewerbegebiet westlich der Arnold-Sommerfeld-Straße verlagert wird. Für die dort vorgesehene Stellplatzanlage liegt eine Baugenehmigung vor. Die Verlagerung der Stellplätze ist vor der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2145 abzuschließen, damit die erforderlichen Stellplätze für das Siemensareal dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die von [redacted] geäußerte Behauptung, die Bebauungspläne Nr. 2145 und Nr. 1457 seien rechtswidrig, ist nicht nachvollziehbar. Die Bebauungspläne wurden gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt; die öffentlichen und privaten Belange wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ordnungsgemäß ermittelt und bewertet und nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB wurde durchgeführt.

Die von [redacted] gegenüber der Stadtbaurätin und dem Oberbürgermeister erhobenen Vorwürfe der arglistigen Täuschung sowie des groben Amtsmissbrauchs entbehren der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[LHM-Schutzbedarf: 2]